

EDITORIAL



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bis in das Jahr 1892 lässt sich die Geschichte des Berufs der Rechtsanwaltsgehilfen, heute Rechtsanwaltsfachangestellte, zurückverfolgen (vgl. Schwärzer, RAK-Mitt. 03/2012, S. 12 ff.). Seit alters her also sind wir Anwältinnen und Anwälte es gewohnt, dass uns in unseren Kanzleien tüchtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kenntnisreich unterstützen. Heute stellt sich allerdings zunehmend die Frage, ob dieser altehrwürdige Beruf in die Krise gekommen ist. In den zurückliegenden 30 Jahren ist die Zahl der geschlossenen Ausbildungsverträge im Bundesgebiet um nahezu 40 % zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum hat beispielsweise die Mitgliederzahl unserer Kammer auf mehr als das Vierfache zugenommen. Was sind die Ursachen dieser Entwicklung? Scheuen sich viele Anwaltskanzleien, junge Menschen zu Rechtsanwaltsfachangestellten auszubilden? Oder hat das Berufsbild an Attraktivität verloren, weil die Vergütung der Auszubildenden im Vergleich zu anderen Berufen zu gering ist?

Es besteht akuter Handlungsbedarf. Wir müssen gegensteuern, wollen wir nicht in unseren Kanzleien einen empfindlichen Mangel in Kauf nehmen.

Handeln muss zum einen der Gesetzgeber: Der demografische Wandel sowie das sinkende Interesse an diesem Ausbildungssektor machen eine Überarbeitung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung dringend notwendig. Die Ausbildungsinhalte müssen entrümpelt und modernisiert werden. Eine Novellierung dieser VO zieht sich schon mehr als zwei Jahre hin.

Handeln müssen vor allem auch die Rechtsanwaltskammern. Die Kammer München hat daher eine Arbeitsgruppe Fachkräftemangel berufen. Diese hat zusammen mit dem Berufsausbildungsausschuss, der Vorstandsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und dem Gesamtvorstand seit zwei Jahren große Anstrengungen unternommen, um qualifizierte Auszubildende zu gewinnen. Die Bemühungen führten u.a. zu folgenden Aktionen:

- Erhöhung der monatlichen Ausbildungsvergütung um 100,- EUR pro Ausbildungsjahr
- Neue Ausbildungsseite auf der Homepage der Kammer, neuer Werbe-Flyer, Facebook-Auftritt mit über 230 „Likes“
- Teilnahme der RAK München an jährlich über 20 Ausbildungs- und Jobbörsen mit neuem Messestand
- Jährlicher Austausch mit den Ausbildungsberatern der Arbeitsagentur
- Bestellung von drei Ausbildungsberatern der Kammer

Vielleicht ist es ein Silberstreif am Horizont, dass wir 2013 bislang 442 eingetragene Ausbildungsverträge verzeichnen. Das entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung von 12,8 %. Auch wenn bis zum Ende der Probezeit noch einige Ausbildungsverträge aufgelöst werden mögen, so wird wohl ein kräftiges Plus bleiben. Die Freude darüber wird allerdings getrübt durch den Umstand, dass nicht alle Prüfungsbezirke unserer Kammer einen Zuwachs melden. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, diesen besorgten Bericht zum Anlass nehmen würden, weiterhin Rechtsanwaltsfachangestellte in Ihren Kanzleien auszubilden. Vielleicht würde es Sie sogar ein bisschen stolz machen, wenn Sie dann das Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München auf Ihrer Homepage und Ihren Briefbögen führen dürfen. Ich wünsche Ihnen geruhsame Weihnachtsfeiertage und einen guten Start in ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2014.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle
Präsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de



Topaktuelle Gesamtdarstellung.

WWW.BOORBERG.DE

Der Vorstandsvertrag

**Bestellung und Anstellungsvertrag der
Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft
von Torsten Beiner LL.M. oec. int., Rechtsan-
walt in Leipzig und Syndikus in Berlin, und
Eckhart Braun, Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Fachanwalt für Arbeits-
recht, Partner von CMS Hasche Sigle, Partner-
schaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern
2013, 2., vollständig überarbeitete Auflage,
495 Seiten, € 98,-**

**BOORBERG PRAXISHANDBÜCHER
ISBN 978-3-415-04922-2**



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/834890

Das Handbuch gibt eine fundierte und praxisbe-
währte Anleitung zur Erstellung von Anstel-
lungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern. Die
2. Auflage berücksichtigt insbesondere die
Änderungen des Deutschen Corporate Gover-
nance Kodex (2013, 2012, 2010 und 2009), das
Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vor-
standsvergütung (2013), die KWG-Änderungen
durch das CRD IV-Umsetzungsgesetz (2013)
sowie das Gesetz zur Angemessenheit der
Vorstandsvergütung (2009).

Der Anhang enthält aktualisierte Muster

- zur Bestellung und Abberufung des Vor-
stands,
- zum Anstellungsvertrag,
- zum Aufhebungsvertrag,
- zur Geschäftsordnung für den Vorstand,
- zur Geschäftsordnung für den Präsidialaus-
schuss des Aufsichtsrats.

Zusätzlich sind eine Muster-Vergütungsricht-
linie für Geschäftsleiter von Kreditinstituten
sowie eine umfassende Checkliste zum Deut-
schen Corporate Governance Kodex enthalten.
Alle Inhalte des Anhangs stehen für Käufer des
Werks auch online unter [www.boorberg-praxis-
handbücher.de](http://www.boorberg-praxis-
handbücher.de) zum kostenlosen Download zur
Verfügung.

 **BOORBERG**

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen vierteljährlich im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schranksfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),
RAin Dorothee Bunge, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

21.500 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Thomas Höhl,
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Das Titelfoto zeigt eine Werbeanzeige für
die Ausbildung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r.

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

- Kammerversammlung 2014 __ 4
- Anforderungen an eine Vergütungsklage (2) __ 5
- Anforderungen an den Nachweis der Bevollmächtigung __ 6
- Klausurenentwerfer für die
Zweite Juristische Staatsprüfung gesucht! __ 7
- Unternehmensanwälte in der RAK München __ 8
- Der Ausschuss Asyl- und Ausländerrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer __ 9
- Internationale Kontakte für Kammermitglieder
Cincinnati – Haifa – Neapel – Salzburg – Verona __ 10
- Der Ausschuss Datenschutzrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer __ 11
- Informationen zur SEPA-Umstellung __ 12
- Motivierte Mitarbeiter als Erfolgsfaktor für Ihre Kanzlei __ 12
- Biennale 2013 __ 14
- Examenspreis der RAK München
an Universität Augsburg __ 15
- Treffen mit den Behördenleitern der Augsburger Justiz __ 15
- Interview mit Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback __ 15
- Referendars-Cup 2013 – Turniersieg! __ 16

Berufsrecht __ 17

- Aus der Rechtsprechung __ 17
- BORA: Änderungen in Kraft getreten __ 17

Hinweise und Informationen __ 18

Aus- und Fortbildung __ 20

- Wie informieren sich Schüler
über ihren Ausbildungsberuf? __ 20
- Ausbildungszahlen im Prüfungsbezirk Kempten __ 21
- Ausbildung in Teilzeit:
Eine Chance vor allem für junge Eltern __ 21

Personalien __ 23

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen

AKTUELLES

Kammerversammlung 2014

Die ordentliche Kammerversammlung 2014 findet am

Freitag, 9. Mai 2014

um 14.00 Uhr im Hotel Holiday Inn Munich City Centre, Hochstraße 3, 81669 München (S-Bahnstation Rosenheimer Platz) statt.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 23. April 2014, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2013, dem Etatvoranschlag 2013 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2013, dem Etatvoranschlag für das Jahr 2014 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung (§ 5 Nr. 4 GO).

1. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 Abs. 1 GO bis spätestens 5 Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis spätestens

Freitag, 4. April 2014

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichts-Schrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

2. Neuwahlen zum Kammervorstand

Die Kammerversammlung 2014 hat gemäß § 68 Abs. 2 BRAO Neuwahlen für 18 turnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstands durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Im Einzelnen scheidern folgende Vorstandsmitglieder aus den angegebenen Landgerichtsbezirken (siehe § 11 Nr. 2 GO) aus:

- | | |
|-------------------------|--------------|
| 1. Jürgen Bestelmeyer | (München I) |
| 2. Dr. Albert Hägele | (Kempten) |
| 3. Petra Heinicke | (München I) |
| 4. Freimut Höchstädter | (Ingolstadt) |
| 5. Katalin Hölzl | (Traunstein) |
| 6. Sirka Huber, M.M. | (München I) |
| 7. Ottheinz Kääh, LL.M. | (München I) |
| 8. Konstantin Kalaitzis | (Traunstein) |
| 9. Christian Klima | (München I) |
| 10. Dr. Thomas Kuhn | (München I) |
| 11. Martin Lang | (München I) |
| 12. Gabriele Loewenfeld | (München I) |

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 13. Rolf G. Pohlmann | (München I) |
| 14. Dr. Torsten Schaefer, LL.M. | (München I) |
| 15. Markus Schätz, Mag. iur. | (Passau) |
| 16. Harald Seiler | (Landshut) |
| 17. Prof. Dr. Jörn Steike | (München II) |
| 18. Jürgen Völtz | (München I) |

Somit sind neu zu wählen und nach Landgerichtsbezirken getrennt zur Wahl vorzuschlagen aus den Landgerichtsbezirken:

- | | |
|-------------|---------------|
| Ingolstadt: | 1 Mitglied |
| Kempten: | 1 Mitglied |
| Landshut: | 1 Mitglied |
| München I: | 11 Mitglieder |
| München II: | 1 Mitglied |
| Passau: | 1 Mitglied |
| Traunstein: | 2 Mitglieder |

3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis spätestens

Freitag, 4. April 2014

an den Kammervorstand zu richten. Dazu wird auf § 11 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es:

„Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden. Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.“

Wählbar ist gemäß § 10 Nr. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 9. Mai 2014, im Bezirk des Landgerichts seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

Anforderungen an eine Vergütungsklage (2)

Teil 1 des Beitrags finden Sie in Heft 03/2013 auf Seite 7.

3. Kurze Darstellung des Mandatsverlaufs



Von einer ausführlichen chronologischen oder historischen Darstellung und Erzählweise des Mandatsverlaufs an dieser Stelle wird ausdrücklich abgeraten. Völlig ausreichend ist eine kurze, wenige Absätze umfassende Darstellung des Beginns der anwaltlichen Tätigkeit, der zusammenfassenden Durchführung der Mandatsbearbeitung, dessen Ende (Erfüllung des Auftrags bzw. Kündigung) sowie der erfolgten Vergütungsabrechnung, ggf. unter Einschluss einer Vorschussrechnung. Seitenfüllende Ausführungen über Schwierigkeiten bei der Mandatsbearbeitung an dieser Stelle sind taktisch außerordentlich unklug, da sie der Beklagtenseite eine Breitseite für Einwendungsmöglichkeiten bieten, vergütungsrechtlich aber an dieser Stelle völlig irrelevant sind.

4. Darstellung der Ermessensausübung

Die nachfolgend aufgeführten Anforderungen an die konkrete Ermessensausübung bei der Vergütungsberechnung sind zunächst darauf ausgerichtet, dass der Rechtsanwalt die gesetzliche Vergütung berechnet hat. Sie sind aber entsprechend auch anwendbar und nur geringfügig zu modifizieren, wenn die Parteien eine Vergütungsvereinbarung getroffen haben. Auch die Angemessenheit der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütungsregelung richtet sich ja nach den Grundsätzen des BGH zu der vielfachen Höchstgebühr der gesetzlichen Gebühr, sodass auch dort die Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG nicht unerhebliche Bedeutung haben, auch wenn beispielsweise die Vergütungsvereinbarung lediglich eine Stundenabrechnung zu ihrem Inhalt hat (vgl. BVerfG Beck RS 2009, 36038; BGH vom 2. April 2010 = Beck RS 2010, 05360).

Die Verwendung von „Pauschalbegriffen“, das Mandat sei umfangreich oder schwierig gewesen, als erschöpfende Konkretisierungsbewertung für das angewendete Ermessen ist deshalb abträglich, weil es sich hierbei um Rechtsbehauptungen handelt und damit um erst durch konkrete Sachverhaltsdarstellungen auszufüllende Wertbegriffe, die dem Richter und der Rechtsanwaltskammer erst die Anknüpfungstatsachen liefern sollen, die dann die schlussfolgernde Bewertung umfangreich oder schwierig ermöglichen.

Die Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG im Einzelnen:

4.1 Beim Umfang der anwaltlichen Tätigkeit ist insbesondere der zeitliche Aufwand zu berücksichtigen und konkret darzustellen, den der Rechtsanwalt für die Bearbeitung der Angelegenheit aufgewendet hat. Hierzu gehört nicht

nur die reine Arbeitszeit in Besprechungen, Verhandlungen, Telefonaten, sondern auch die Vorbereitungsaktivitäten, Recherchen und die jeweilige schriftliche Ausfertigung bzw. Darstellung des geltend zu machenden Anspruches. Hilfreich hierbei ist zum einen die konkrete, also punktuelle Auflistung dieser Tätigkeiten, besonders hilfreich ist eine zeitliche Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten. In vielen Anwaltsprogrammen gibt es hierzu Time-Sheets. Für eine Gesamtbetrachtung des Arbeitsaufwands empfiehlt sich also neben der Darstellung anwaltlicher Tätigkeit, der Vorlage etwaiger schriftlich erarbeiteter Prüf- und Teilergebnisse, insbesondere der gesamte zeitliche Aufwand nach Stunden. Eine solche Darstellung über mehrere Seiten der Klage unter konkreter Wiedergabe der Tätigkeit hinterlässt sowohl bei Gericht als auch bei der Rechtsanwaltskammer einen wesentlich besser nachvollziehbaren Vorgang der anwaltlichen Tätigkeit, als wenn der Rechtsanwalt nur von einer besonders umfangreichen anwaltlichen Befassung unter Angabe pauschaler Zeitangaben über Beginn und Ende des Mandats vorträgt.

- 4.2 Unter der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit werden die Intensität der Arbeit und die qualitativen Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit verstanden. Schwierig ist die Tätigkeit dann, wenn die Bearbeitung der Sache rechtliche oder tatsächliche Probleme aufwirft, mit denen sich der Anwalt – übliche Anforderungen übersteigend – auseinandersetzen und diese zu lösen hat. Allein der Hinweis, dass sich die Aufgabenstellung in einem Rechtsgebiet bewegt, für das eine Fachanwaltschaft eingerichtet ist, füllt den Begriff der „rechtlichen Schwierigkeit“ nicht aus. Sowohl im Arbeitsrecht, Medizinrecht, Verkehrsrecht, Bauvertragsrecht usw. gibt es Sachverhalte und Rechtsprobleme, die sich nur an der Oberfläche bewegen, also keineswegs in die Tiefe der Rechtsproblematik eindringen. Der Anwalt erfüllt also seinen Sachvortrag zur Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im Mandat nicht, wenn er lediglich darlegt, dass sich das Rechtsproblem in einem Rechtsgebiet bewegt, für das eine Fachanwaltschaft eingerichtet ist. Auch die bloße Behauptung, es handle sich um Spezialfragen, erfüllt die Anforderungen grundsätzlich nicht. Diese Spezialität ist schon im Einzelnen darzulegen. Das gilt auch für etwaige tatsächliche Schwierigkeiten, die das konkrete Mandatsverhältnis aufgeworfen hat.
- 4.3 Nicht unterschätzt werden soll das Kriterium „Bedeutung der Angelegenheit“ für den Mandanten. Es gibt nach wie vor Lebenssachverhalte, in denen die Angelegenheit für den Mandanten von existenzieller Bedeutung ist. Dies sollte unbedingt herausgearbeitet werden, da grundsätzlich jedes der in § 14 Abs. 1 RVG aufgeführten Kriterien gleichen Rang hat, wenn dieser auch durch die Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG relativiert wird.
- 4.4 Häufig werden in den Vergütungsklagen auch die mandantenbezogenen Kriterien „Einkommens- und Vermö-

gensverhältnisse“ völlig unbeachtet gelassen. Das RVG berücksichtigt sehr wohl, ob der Auftraggeber aus einfachen finanziellen Verhältnissen oder aus gut situierten Verhältnissen stammt und lässt sich die anwaltliche Vergütung auch danach ausrichten. Hier kommt der früher noch höher gewertete Gedanke der „Quersubventionierung“ von gebührenträchtigen Mandaten gegenüber weniger gebührenträchtigen Mandaten zum Ausdruck. Es empfiehlt sich daher auch bei der Entgegennahme des Mandats die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten zumindest soweit anzusprechen, dass bei der Gebührenabrechnung ausreichender Sachvortrag möglich ist.

- 4.5 Ein etwa aus dem Mandat bereits bei Auftragserteilung oder aber während der Mandatsabwicklung sich abzeichnendes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann ebenfalls bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden, sollte also deshalb auch in der Vergütungsklage seinen Niederschlag finden. Nur ein Haftungsrisiko, das die Durchschnittlichkeit gleicher oder ähnlich gelagerter Fälle übersteigt, wäre hierbei beachtenswert. Natürlich kann sich ein Haftungsrisiko wegen Untätigkeit im Mandat oder grober Sorglosigkeit bei der Bearbeitung gebührenrechtlich nicht auswirken, sondern nur das Haftungsrisiko, das für den Rechtsanwalt im konkreten Fall aufgrund der besonderen Sachverhaltssituation auch bei ordnungsgemäßer Durchführung und Erfüllung des Auftrags entstehen kann oder könnte.

Bei den vorgestellten gesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 1 RVG handelt es sich lediglich um einige Anhaltspunkte, d.h. Beispiele für Bewertungskriterien. Das ergibt sich zwangsläufig aus der Formulierung „aller Umstände“ und „vor allem“. Wenn sich also im konkreten Einzelfall besondere andere Umstände zusätzlich ergeben, so sind diese selbstverständlich in die Darstellung einzubinden, da sie sich wegen der Sonderheit durchaus auf die Höhe des Satzrahmens, aber auch auf die Bemessung der Angemessenheit einer vereinbarten Vergütung auswirken können und sollen.

5. Bewertung

Alle vorgestellten Kriterien sollten zunächst für sich bewertet werden, also beispielsweise durchschnittlich, unterdurchschnittlich, überdurchschnittlich, weit überdurchschnittlich. In der Zusammenfassung aller Kriterien hat sodann zunächst eine „Durchschnittsbewertung“ zu erfolgen, falls keines der Kriterien besonders herausragt oder gar durchschlagend ist. Sollte dies aber der Fall sein, ist auch dies besonders zu begründen. Die Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG regelt, dass eine höhere Geschäftsgebühr als 1,3 nur gefordert werden kann, wenn entweder die Tätigkeit umfangreich, also über dem Durchschnitt liegend oder wenn sie schwierig, also über dem Durchschnitt liegend sich dargestellt hat. Kann dies nicht vorgetragen werden, so ist nur eine 1,3 Geschäftsgebühr angemessen. Wird hingegen eines der beiden Kriterien (umfangreich oder schwie-

rig) im Durchschnitt übertroffen, so können gerade die Kriterien Bedeutung und/oder Einkommens-/Vermögensverhältnisse zu einer wesentlich höheren Gebühr als der „Mittelgebühr“ von 1,5 führen, damit also beispielsweise auch eine 2,0 oder gar 2,5 Geschäftsgebühr durchaus in der Sache begründen. Diese Bewertung ist aber sorgfältig darzustellen, damit sie sowohl von dem Gericht aber auch von der Rechtsanwaltskammer als Gutachterin nachvollzogen werden kann.

6. Zusätzliche Anforderungen

Weitere etwaige bei der Vergütungsklage zu beachtende Anforderungen wie beispielsweise die Frage, ob eine oder mehrere Angelegenheiten vorliegen (§ 15 Abs. 1, Abs. 2 RVG), welche Anrechnungsvorschriften zu beachten sind, wie bei einer Gemengelage von Gebühren für außergerichtliche Tätigkeiten, nachfolgende gerichtliche Tätigkeiten in gleicher Sache oder in anderer Sache oder in teilweise gleichen Angelegenheiten sowie die Probleme der Berechnung im Falle einer durch Mitwirkung des Anwalts erfolgten Einigung unter Berücksichtigung einer etwaigen Differenzgebühr, wie auch die Spezialfrage, wie eine Ratsgebühr nach § 34 RVG zu berechnen ist, wenn kein Verbraucher beteiligt und keine Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist, können im Rahmen dieser Abhandlung an die Anforderungen einer Vergütungsklage unter besonderer Berücksichtigung des nur zur Verfügung stehenden Zeitfensters nicht behandelt werden. Sie lassen sich jedoch mit den einschlägigen Kommentaren Gerold/Schmidt, Schneider/Wolff, Bischoff/Jungbauer, Rehberg/Schons, Kommentar jeweils zum RVG, und schließlich Hartmann zum KostG, für die Strafrichter der Spezialkommentar Burhoff zum RVG, dann unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien, leichter in eine Vergütungsklage einarbeiten.

*Rechtsanwalt Jürgen Bestelmeyer, München
Mitglied des Vorstands der RAK München,
Vorsitzender einer Gebührenabteilung*

Anforderungen an den Nachweis der Bevollmächtigung



Eine Kollegin hat folgenden Fall an die Kammer herangetragen: Als Vertreterin eines Nebenklägers forderte sie den Verteidiger eines entsprechend verurteilten Angeklagten dazu auf, eine ihrem Mandanten zustehende Geldentschädigung auf ihr Kanzleikonto zu überweisen. Der Aufforderung, eine Geldempfangsvollmacht vorzulegen, kam sie dadurch nach, dass sie dem Verteidiger eine von ihr selbst anwaltlich beglaubigte Kopie der ihr erteilten Geldempfangsvollmacht vorlegte. Diese anwaltlich beglaubigte Vollmachtskopie wurde vom Verteidiger nicht als ausreichender Vollmachtsnachweis anerkannt. Das Fehlen der rechtzeitigen Vorlage der Original-Vollmacht führte aufgrund der

Besonderheiten des Sachverhalts dazu, dass der von der Kollegin vertretene Anspruch nicht mehr realisierbar war.

Wie wir alle wissen, ist es im Verkehr zwischen Anwaltskollegen weithin üblich, die Bevollmächtigung durch selbstbeglaubigte Kopien der schriftlich erteilten Vollmacht, durch Vorlage einer per Telefax oder per E-Mail erteilten Vollmacht oder gar nur durch anwaltliche Versicherung ordnungsgemäßer Bevollmächtigung darzutun. Es fragt sich aber, ob derartige Maßnahmen zum rechtssicheren **Nachweis** der Bevollmächtigung geeignet sind.

Vorauszuschicken ist, dass die Erteilung einer Vollmacht formlos gültig ist, wie sich aus § 167 Abs. 2 BGB ergibt. Dies gilt auch für die Anwaltsvollmacht. Mit der wirksamen Erteilung einer Anwaltsvollmacht ist jedoch die Frage, wie die Bevollmächtigung nachzuweisen ist, nicht beantwortet.

Es steht durch gefestigte Rechtsprechung, namentlich des BGH und des BFH, fest, dass eine Prozessvollmacht stets durch Vorlage einer Originalurkunde nachzuweisen ist. Denn es geht, wie es der BGH ausdrückt, um den Nachweis eines tatsächlichen Geschehens mittels Schriftstücken, die ihrer Funktion, Beweis zu erbringen, auch gerecht werden können. Kopien einer Urkunde genügen dem nicht (BGHZ 126, 266, 268; BFH NJW 1996, 871, 872; Zöller-Vollkommer, 29. A., Rn 8 zu § 80 ZPO m. w. N.).

Für den Nachweis einer Vollmacht im außergerichtlichen Rechtsverkehr ergibt sich dasselbe Ergebnis aus den Regelungen der §§ 170, 172 BGB. Nur durch die Aushändigung einer Vollmachtsurkunde wird der Nachweis gegenüber Dritten rechtssicher geführt. Die Urkunde muss in Urschrift vorgelegt werden, beglaubigte Abschriften oder Fotokopien genügen nicht (Palandt-Ellenberger, 72. A., Rn 3 zu § 172 BGB m. w. N.). Besonders bei einseitigen, fristgebundenen Rechtsgeschäften, z.B. bei Kündigungserklärungen, empfiehlt es sich dringend, sich diese Notwendigkeit zur Vermeidung von Haftungsgefahren stets vor Augen zu führen; denn eine unverzügliche Zurückweisung durch den Erklärungsempfänger gemäß § 174 BGB kann zur Fristversäumnis mit entsprechenden Schadensfolgen führen.

Umgekehrt ergeben sich Haftungsrisiken für Kollegen, die Zahlungen an gegnerische Anwälte veranlassen, ohne sich eine Originalvollmacht vorlegen zu lassen. Die schuldbeitragende Zahlung ist dadurch gefährdet.

Ein abschließender Satz noch zu der Frage, ob es eine belastbare anwaltliche Übung gibt, die der Notwendigkeit, bei Anforderung eine Originalvollmacht vorzulegen, entgegensteht. Die Frage ist zu verneinen. Eine solche Übung ist im Kammerbezirk nicht feststellbar. Es ist zwar, wie bereits erwähnt, durchaus üblich, in der außergerichtlichen Korrespondenz mit Kolleginnen und Kollegen einen Vollmachtsnachweis „locker zu handhaben“ oder auf einen Nachweis zu verzichten. Einem ständigen, lästigen For-

malismus soll nicht das Wort geredet werden. Es ist aber nicht unkollegial sondern vielmehr ein Gebot anwaltlicher Sorgfalt, im Geldverkehr und bei der Abgabe rechtsgestaltender Willenserklärungen eine Originalvollmacht vorzulegen bzw. auf der Vorlage durch den Gegenanwalt zu bestehen.

*Rechtsanwalt Hansjörg Staehle, München
Präsident der RAK München*

Klausurenersteller für die Zweite Juristische Staatsprüfung gesucht!

Initiative der Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg

Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

für die Zweite Juristische Staatsprüfung werden nach der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) auch Anwaltsklausuren geschrieben. Zur Erstellung von Anwaltsklausuren ist vor allem die Anwaltschaft selbst berufen. Das Landesjustizprüfungsamt ist deshalb stets auf der Suche nach geeigneten Kolleginnen und Kollegen, die an der Erstellung von Anwaltsklausuren mitwirken wollen.

Bei Annahme einer Klausur wird vom Landesjustizprüfungsamt eine Vergütung in Höhe von 568,05 EUR gewährt (gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 25. März 2008, Az. 2103 – PA – 7911/07, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 29. April 2010, JMBl. S. 38). Darüber hinaus leisten die drei bayerischen Rechtsanwaltskammern jeweils einen Zuschuss. Die Rechtsanwaltskammer München gewährt für ihre Mitglieder einen Zuschuss in Höhe von 1.000,- EUR, sodass ein Klausurenersteller bei Annahme seiner Examenklausur eine Vergütung von insgesamt **1.568,05 EUR** erhält.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Gunnar Groh vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Justizpalast am Karlsplatz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (089) 5597-2220, E-Mail: gunnar.groh@stmjv.bayern.de oder an Herrn Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp, Rechtsanwaltskammer München, Tal 33, 80331 München, Telefon (089) 532944-60, E-Mail: info@rak-muenchen.de. Die bayerischen Rechtsanwaltskammern freuen sich über die intensive Mitwirkung aus dem Kollegen- und Mitgliederkreis.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Hansjörg Staehle
Präsident

Unternehmensanwälte in der RAK München



Am 5. September 2013 referierte der Kollege Daniel Schmachtenberg, Syndikusanwalt der Linde AG, über das Thema: „External Legal Counsel Management – Key issues from different perspectives“. Anschließend wurde lebhaft über das Thema diskutiert. Die Beauftragung externer Kanzleien erfolgt in der Regel durch

den Einkauf, die Rechtsabteilung und/oder das Management selbst. Im Auswahlverfahren steht eine klare Kosten/Nutzen-Analyse im Vordergrund. Der Einkauf greift dazu gerne auf die Stundensätze zurück, während die Rechtsabteilung durch ihre internationale Projekterfahrung die Qualität der Zusammenarbeit stärker gewichtet. Der Bedarf an externen Anwälten besteht vorwiegend in der Möglichkeit, kurzfristig auf spezielle Expertise oder zusätzliche Manpower zurückgreifen zu können und z.B. dadurch die Vorbereitungszeit auf Verhandlungen zu verkürzen. Unternehmen sichern sich dabei häufig die kurzfristige Verfügbarkeit von ausgewiesenen Experten, indem sie in einem umfangreichen Auswahlverfahren eine oder eine Gruppe von bekannten Kanzleien für die regelmäßige Zusammenarbeit auswählen („Anwaltspanel“). Der Kollege Schmachtenberg nannte viele veröffentlichte Beispiele und Kriterien, die üblicherweise im Auswahlverfahren eine Rolle spielen. Beispielsweise müssen die externen Kanzleien bereit sein, sich bestimmten Unternehmensregularien zu unterwerfen (Anti-Korruptions- und Anti-Geldwäsche-Richtlinien, Code of ethics etc.). Teilweise werden die externe Expertise als reines Backoffice genutzt und die Verhandlungsgespräche von den Syndizi geführt, teilweise ist es genau umgekehrt. Daher sind im Vorfeld die Aufgaben und Rollenverteilung der externen/internen Anwälte gegenüber den Geschäftspartnern des Unternehmens zu klären und festzulegen. Wichtig ist die Identifizierung möglicher Interessenkonflikte der externen Berater. Das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten (§ 43a IV BRAO, § 3 BORA und § 356 StGB) bezieht sich auf alle in derselben Berufsausübungsgemeinschaft oder Bürogemeinschaft verbundenen Rechtsanwälte (§ 3 II BORA), auch wenn diese mit der Rechtssache im Sinne des § 356 StGB nicht befasst waren. Diese Vorgabe, bzw. die vergleichbarer Regelungen anderer Rechtsordnungen, müssen fallspezifisch angewandt werden. § 3 II BORA ermöglicht inzwischen in Ausnahmefällen durch Einwilligung der Mandanten eine Lösung. Dies allerdings erst nach umfangreichen Aufklärungspflichten. Großkanzleien versuchen zudem, die Problematik durch sog. „chinese walls“ zu entschärfen. Diese Maßnahme

ist sinnvoll aber kein Garant dafür, dass die übrigen Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft frei agieren können. Vielmehr dürfen neben der wirksamen Mandanteneinwilligung, die unter Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht eine umfassende Aufklärung erfordert, keine Belange der Rechtspflege entgegenstehen. Bereits der Gegensatz von Verschwiegenheitspflicht einerseits und einer umfassenden Aufklärung andererseits lässt die Schwierigkeiten erkennen, das Verbot aufzuheben. Hinzu kommt, dass das Merkmal „Belange der Rechtspflege“ gänzlich der Disposition der Parteien entzogen ist, so dass eine Einzelfallabwägung unabdingbar ist. Die Gebührenhöhe gehört zu den klassischen Verhandlungspunkten. Im außergerichtlichen Bereich können geringere als die gesetzlichen Gebühren gemäß § 34 RVG, § 49b BRAO i.V.m. § 4 I RVG vereinbart werden. § 49b BRAO sieht vor, dass dabei die Leistung, Verantwortung und das Haftungsrisiko des Anwalts angemessen zu berücksichtigen sind.



Der Kollege Schmachtenberg wies darauf hin, dass eine gute Zusammenarbeit sowie eine stringente lösungsorientierte Bearbeitung in die Kosten/Nutzen-Abwägung einfließe. Ein regelmäßiges oder an Meilensteine geknüpft Reporting des externen Anwalts über die entstandenen Kosten sollte bereits in der Mandatsvereinbarung über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen hinaus festgelegt werden. Denkbar wäre auch eine Festpreisvereinbarung mit einer Klausel im Falle einer vorzeitigen Erledigung oder die Vereinbarung einer Kappungsgrenze einerseits und die Vergütung von Mehraufwendungen andererseits. Effektiver könne eine Kostenreduzierung jedoch durch eine Mitteilungs- und Einwilligungspflicht im Falle eines Bearbeiterwechsels in Verbindung mit der Festlegung der Sachbearbeiter (core team) erfolgen. Der Vortrag war sehr informativ und umfassend und wird sicherlich noch zu weiteren Gesprächen anregen. Herzlichen Dank.

Das nächste Treffen der Unternehmensanwälte findet am 23. Januar 2014 um 18.30 Uhr zu einem IT-Thema in der Rechtsanwaltskammer München statt. Sollten Sie Fragen zu oder Interesse an den Veranstaltungen haben, können Sie mich gerne unter ag.rak@powilleit.eu anschreiben.

*Rechtsanwältin Dr. Simone Powilleit, München
Mitglied des Vorstands der RAK München*

Der Ausschuss Asyl- und Ausländerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer



Im September 2012 wurde der Ausschuss Asyl- und Ausländerrecht der Bundesrechtsanwaltskammer neu gegründet. Das Ausländer- und Asylrecht ist zwar im Studium der Rechtswissenschaft ein eher vernachlässigter Randbereich, in der Anwaltspraxis hat dieses jedoch über die Jahrzehnte nie an Aktualität verloren: Die traumatisierten Kindersoldaten aus Sierra Leone, der noch andauernde Bürgerkrieg im „failed state“ Somalia, der Jugoslawienkrieg, Irak, Afghanistan und nun Syrien sind nur einige Fluchtstaaten in den letzten zwanzig Jahren.

1999 beschlossen die EU-Mitgliedsstaaten in Tampere/Finnland ein gemeinsames europäisches Asylsystem, beruhend auf der Genfer Flüchtlingskonvention. Mittlerweile ist das deutsche Ausländer- und Asylrecht ein Rechtsgebiet, dessen gesetzliche Grundlagen zu einem überwiegenden Teil europäische Verordnungen und nationale Umsetzungsgesetze von europäischen Richtlinien sind. Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sowie des Europäischen Gerichtshofs kommt im Ausländer- und Asylrecht daher ebenfalls eine hohe Bedeutung zu.

Welche Aufnahme- und Verfahrensbedingungen für Asylbewerber gelten, unter welchen Voraussetzungen diese internationalen Schutz erhalten, besondere Schutznormen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Rückführungsmodalitäten ausreisepflichtiger Ausländer und Abschiebungshaft, Schadensersatz für rechtswidrig erlittene Abschiebungshaft, Voraussetzungen des Familiennachzugs, Ein-, Weiterreise- und Visabestimmungen: all dies basiert auf europäischem Recht.

Die in Europa herrschende Flüchtlings- und Migrationspolitik ist die Basis der gesetzlichen Regelungen. Die rechtsanwaltliche Tätigkeit und die Rechtsprechung entwickeln diese weiter oder zeigen Grenzen auf – und nehmen hierdurch ihrerseits Einfluss auf die Asylpolitik.

Das Ausländer- und Asylrecht ist daher ein sehr politisches Rechtsgebiet, oft von grundsätzlicher Bedeutung, denn Politik, Rechtsprechung, Anwalt und Praxis blicken dabei nicht immer in die gleiche Richtung.

Der Ausschuss Asyl- und Ausländerrecht versteht sich als Bindeglied zwischen Politik, Gesetzgebung und (Anwalts-) Praxis. Ein wesentliches Ziel, das sich der Ausschuss gesetzt hat, ist es, nationale und europäische Gesetzesvorhaben im Rahmen des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) zu beobachten und die juristische Fachkenntnis der Migrationsanwälte sowie auch deren Praxiserfahrung zu vermitteln und einfließen zu lassen. Auf bestehende Probleme im europäischen Asylsystem soll hingewiesen und zu einer Verbes-

serung beigetragen werden. Rechtsentwicklungen, Auswirkungen von Rechtsprechung und Gesetz werden beobachtet und ausgewertet.

Der Ausschuss Asyl- und Ausländerrecht hat im Oktober 2012 eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der EU-RODAC-Verordnung abgegeben. Die EURODAC-Verordnung ermächtigt die EU-Mitgliedsstaaten zur Erhebung der Fingerabdrücke und weiterer personenbezogener Daten von schutzsuchenden oder irregulär eingereisten Migranten. Diese Daten werden in die EURODAC-Datenbank eingestellt und können von allen Mitgliedsstaaten abgerufen und abgeglichen werden. Sinn und Zweck der EURODAC-Verordnung ist die effektive Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Unterzeichnerstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Unterzeichnerstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (Dublin II-Verordnung). EURODAC liefert den Asylbehörden bei der Prüfung ihrer Zuständigkeit Anhaltspunkte dafür, ob der betreffende Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedsstaat einen Asylantrag gestellt hat und/oder wann und wo er illegal die Außengrenzen des Geltungsbereichs der Verordnung überschritten hat.

Die Neufassung der EURODAC-VO – die Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf die Nutzung der erhobenen Daten der Asylbewerber zum Zweck der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer und sonstiger schwerer Straftaten – stößt nach Rechtsansicht des Ausschusses auf erhebliche Bedenken hinsichtlich der Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte der Asylbewerber, des Gleichheitsgebots und der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Es besteht die Gefahr der Stigmatisierung. Asylbewerber, die keines Verbrechens überführt worden sind und bei denen die Unschuldsvermutung gilt, werden wie Verdächtige behandelt.

Ebenfalls ist nicht ausreichend gewährleistet, dass diese sensiblen Daten von Personen, die internationalen Schutz begehren oder erhalten, weil sie in ihrem Heimatland politisch verfolgt sind, nicht an diese Verfolgerstaaten gelangen können.

Zur Sitzung im Frühjahr 2013 hatte der Ausschuss Herrn Martin Graf vom Auswärtigen Amt zum Thema Visaverfahren vor den deutschen Auslandsvertretungen zu Gast.

Der Ausschuss und Herr Graf diskutierten insbesondere die derzeitige rechtliche Lage sowie die Voraussetzungen des Familiennachzugs aus Drittstaaten. Es fand ein konstruktiver Austausch zu bestehenden Problemen und Verbesserungsbedarf in der Praxis bei der Bearbeitung von Visumsanträgen durch die deutschen Botschaften statt. Handlungsbedarf sieht der Ausschuss beispielsweise bei der oft sehr langen Bearbeitungsdauer der Visasanträge gerade von Personen aus Krisenländern wie z.B. Somalia, ebenso bei der Erreichbarkeit der Botschaften für die Rechtsanwälte sowie bei der Kommunikation mit diesen.

Zur Sitzung im Oktober 2013 hatte der Ausschuss Frau Ministerialdirektorin Gabriele Hauser, Leiterin der Abteilung Migration, Integration, Flüchtlinge, Europäische Harmonisierung im Bundesministerium des Innern zum Thema Gemeinsames Europäisches Asylsystem geladen. Die Verabschiedung des neuen gemeinsamen Asylsystems am 12. Juni 2013 durch das Europäische Parlament („EU-Asylpaket“), bringt erneute Veränderungen im Bereich der Aufnahme- und Verfahrensbedingungen, Anerkennung und Rückführung von Schutzsuchenden und Migranten.

Einige Vorschriften und Verordnungen sind bereits in Kraft, neugefasste EU-Richtlinien müssen nun in nationales Recht umgesetzt werden.

Frau Hauser bat den Ausschuss, den anstehenden Gesetzgebungsprozess konstruktiv zu begleiten und gewährte Einblicke in den Umsetzungsprozess und den diesbezüglichen Handlungsbedarf. Große Teile der geänderten Aufnahme-richtlinie seien in Deutschland bereits geltendes nationales Recht, die neugefasste Qualifikationsrichtlinie sei bereits umgesetzt. Größeren Handlungsbedarf gäbe es bei der Umsetzung der Verfahrensrichtlinie.

Anlässlich der Flüchtlingsströme nach Italien wurde das Verteilungssystem der Flüchtlinge in Europa auf Grundlage der Dublin II-Verordnung bzw. Dublin III-Verordnung diskutiert. Ein neuer Verteilungsmechanismus wird von Seiten des Bundesinnenministeriums als Problemlösung der Binnenwanderung in Europa derzeit nicht in Erwägung gezogen.

Kritik von Seiten des Ausschusses wurde an der langen Verfahrensdauer der Rücküberstellungsprozesse in andere europäische Mitgliedsstaaten nach der Dublin II-Verordnung geübt. Zum Teil betragen die Feststellung, welches Mitgliedsland in Europa überhaupt für das Asylverfahren zuständig ist, sowie die anschließende Rückschiebung bis zu zwei Jahre. Dann ist aber die Rückschiebung eines Flüchtlings, der sich bereits seit Jahren in Deutschland aufhält und sich damit hier integriert hat, in einen anderen europäischen Staat nicht mehr zumutbar.

Der Ausschuss sieht beim Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und generell bei der Feststellung der Minderjährigkeit von Flüchtlingen ohne Personalpapiere Verbesserungs- und bundesweiten Vereinheitlichungsbedarf.

Der Ausschuss bat Frau Hauser, die Schaffung einer gesetzlichen Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Ausländer sowie ein regelmäßiges Resettlement-Programm zur Aufnahme von anerkannten UNHCR-Flüchtlingen in Drittländern weiter zu diskutieren und auf den Weg zu bringen.

Der rege Austausch zwischen Politik, Gesetzgebung und Anwaltschaft im Flüchtlings- und Ausländerrecht ist ein wichtiges Instrument, die rechtlich und tatsächlich notwendigen Verbesserungen in diesem Bereich zu unterstützen.

Rechtsanwältin Ingvild Geyer-Stadie, München

Internationale Kontakte für Kammermitglieder Cincinnati – Haifa – Neapel – Salzburg – Verona

Die Rechtsanwaltskammer München pflegt mit mehreren Rechtsanwaltskammern Kooperationen bzw. langjährige Beziehungen, um den gegenseitigen Gedankenaustausch zu aktuellen berufs- und rechtspolitischen Fragen zu führen und die Kontakte ihrer Mitglieder zu den Kolleginnen und Kollegen im Ausland zu fördern. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden nunmehr mit den Rechtsanwaltskammern in Cincinnati, Haifa, Neapel, Salzburg und Verona Austauschprojekte für junge Kolleginnen und Kollegen und Referendare begründet, die bereits erste Nachfragen erhalten haben. Nähere Informationen erhalten Sie über unsere Homepage unter www.rak-muenchen.de unter dem Menüpunkt „Wir über uns“ und „Internationale Kontakte“.

Sollten Sie sich für diese Austauschprogramme interessieren oder jungen Kolleginnen und Kollegen aus den o. a. Kammerbezirken Praktikumsplätze anbieten können, bitten wir Sie um eine Mitteilung an unsere Geschäftsstelle. Der Zeitraum und der Zeitpunkt des Austausches können individuell vereinbart werden. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp jederzeit gerne zur Verfügung.

KONTAKT

Hauptgeschäftsführer der RAK München:
Rechtsanwalt Stephan Kopp

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 532944-60
E-Mail: zieran@rak-m.de

Der Ausschuss Datenschutzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer



Im Ausschuss Datenschutzrecht der Bundesrechtsanwaltskammer arbeiten für die Rechtsanwaltskammer München RA Dr. Hendrik Schöttle und RA Stephan Kopp mit. Der Ausschuss berät die Bundesrechtsanwaltskammer in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten auf Europa- und Bundesebene. Er steht auch den Rechtsanwaltskammern oder bei einzelnen Eingaben zur Behandlung datenschutzrechtlicher Fragen zur Verfügung.

In der Sitzung vom 4. November 2013 behandelte der Ausschuss die Änderungsanträge zur Europäischen Datenschutz-Grundverordnung. Hierbei konnten die Mitglieder positiv zur Kenntnis nehmen, dass die Änderungsvorschläge der Bundesrechtsanwaltskammer zu Art. 14, 15 und teilweise auch zu Art. 84 der Verordnung bei der Abstimmung im Europäischen Parlament übernommen wurden.

Art. 14 der Verordnung betrifft die Informationspflicht u.a. eines Rechtsanwalts gegenüber Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben wurden. Neben dem Namen und den Kontaktdaten der Kanzleiinhaber sind auch die Zwecke mitzuteilen, für die die Daten verarbeitet werden. Hierunter fiel ursprünglich auch die Pflicht für einen Anwalt, bereits bei Mandatsaufnahme den Gegner über die Speicherung seiner Daten zu informieren. Diese Regelung konnte durch eine Neufassung vermieden werden.

In Art. 15 war ursprünglich das zu Art. 14 korrespondierende Auskunftsrecht der betroffenen Personen geregelt gewesen. Da dieses den praktischen Abläufen der anwaltlichen Tätigkeit widersprochen hätte, war auch hier eine entsprechende Abänderung geboten.

In Art. 84 der Verordnung wird die Befugnis der Mitgliedsstaaten geregelt, in den Grenzen der Verordnung die Untersuchungsbefugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern zu regeln, die einem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterliegen. Der Ausschuss strebte an, dass die Mitgliedsstaaten für Geheimnisträger eine besondere Regelung treffen müssen, damit z.B. für die Anwaltschaft eine eigene Datenschutzaufsichtsstelle eingerichtet werden kann. Hier erfolgte eine Abänderung, wonach die Mitgliedsstaaten die Untersuchungsbefugnisse regeln „sollen“. Dies beinhaltet nun die Möglichkeit der besonderen Berücksichtigung der Geheimhaltungspflichten der Rechtsanwälte.

Der Ausschuss diskutierte sodann auch über die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Teilnahme eines deutschen Postversand-Unternehmens an einem Datenaustauschprogramm

mit amerikanischen Behörden, was gerade angesichts der Spionageaktivitäten der NSA von Bedeutung ist. In dieser Angelegenheit sollen weitere Informationen eingeholt werden und anschließend der Vorgang aus der Sicht der Anwaltschaft geprüft werden.

Im Zusammenhang mit der Nutzung einer Plattform zum Informationsaustausch mit Versicherungsunternehmen im Internet, bei dem unmittelbar Informationen zwischen Rechtsanwälten und Rechtsschutzversicherungen ausgetauscht werden, war zu prüfen, ob und inwieweit die anwaltliche Verschwiegenheit verletzt wird, da die Anwälte Daten ihrer Mandanten im Rahmen dieser Plattform preisgeben. Da noch unklar ist, welche Vertragsverhältnisse zwischen den beteiligten Parteien bestehen und inwieweit Rechtsanwälte im Rahmen dieser Plattform Dritten Informationen preisgeben, wird die Bundesrechtsanwaltskammer weitere Stellungnahmen einholen.

Zur Frage der Zulässigkeit der Beteiligung von Rechtsanwälten an Cloud-Computing-Modellen wurde festgestellt, dass diese nach gegenwärtigem Recht unzulässig sind. Da noch grundsätzliche rechtliche Unsicherheiten bzgl. der Form der Datenspeicherung bestehen, können derzeit noch keine allgemeinen Handlungsempfehlungen abgegeben werden. Der Ausschuss wird sich jedoch erneut mit seinen schon erarbeiteten Änderungsvorschlägen zu § 203 StGB vor dem Hintergrund des Cloud-Computings auseinandersetzen. Zudem soll ein Arbeitspapier für die neuen Lizenzverträge von IT-Unternehmen erarbeitet werden.

Im Rahmen der Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs werden Mitglieder des Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer als Ansprechpartner in datenschutzrechtlichen Fragestellungen zur Beratung bereitstehen. Für die Unterstützung der Datenschutzbeauftragten der Rechtsanwaltskammern soll eine einheitliche Handlungsanweisung erarbeitet werden.

Der rege Austausch im Ausschuss hat erneut die Bedeutung des Datenschutzrechts unter Berücksichtigung der Besonderheiten der anwaltlichen Berufstätigkeit gezeigt. Der Ausschuss gab damit wieder wichtige Impulse für die Arbeit der Bundesrechtsanwaltskammer im Rahmen der Interessenvertretung für die Anwaltschaft.

*Rechtsanwalt Stephan Kopp
Hauptgeschäftsführer der RAK München*

Informationen zur SEPA-Umstellung

Ab 1. Februar 2014 dürfen Überweisungen und Lastschriften nur noch gemäß den Bestimmungen der neuen EU-Verordnung zur **Single Euro Payment Area** (VO/260/2012) erfolgen. Die Umstellung der Kontodaten der Kammer auf IBAN und BIC ist bereits erfolgt. Ebenso werden zeitnah die Kontodaten der Mitglieder entsprechend angepasst.

Bei der Ausführung von Überweisungen der Mitglieder an die Kammer und umgekehrt wird es kaum Veränderungen geben; für den Überweisungsauftrag werden statt der Kontonummer und der Bankleitzahl die neuen Daten IBAN und BIC Verwendung finden.

Hinsichtlich des Einzugs des Kammerbeitrags und der Seminargebühren sind allerdings neue verwaltungstechnische Anforderungen zu beachten. Wenn die Kammer von dem Mitglied bereits eine schriftliche Einzugsermächtigung erhalten hat, ändert sich zunächst nichts. Mit Zusendung des Beitragsbescheides im neuen Jahr erhalten die Mitglieder dann von der Kammer alle notwendigen Informationen wie bspw. das Einziehungsdatum sowie die Mandatsreferenz. Für den Einzug der Seminargebühren werden die entsprechenden Informationen zusammen mit der Rechnung und Anmeldebestätigung erteilt.

Die Mandatsreferenz stellt eine eindeutige Nummer für die jeweils erteilte Einzugsermächtigung dar (SEPA-Lastschriftmandat). Sollten Sie somit Ihre Bankverbindung 2014 ändern oder uns erst zu Beginn des neuen Jahres eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, bekommen Sie eine neue Mandatsreferenz mitgeteilt. Auch bei zukünftiger Erneuerung der Einzugsermächtigung bekommen Sie eine neue Mandatsreferenz mitgeteilt.

Nachstehend geben wir Ihnen die entsprechenden **Kontodaten der Rechtsanwaltskammer München** bekannt:

für **Kammerbeiträge**

UniCredit Bank AG

IBAN: DE21 7002 0270 0000 0816 31

BIC: HYVEDEMMXXX

für **Seminargebühren**

Deutsche Ärzte- und Apothekerbank

IBAN: DE29 3006 0601 0004 4400 05

BIC: DAAEDED

Die **Gläubiger-Identifikationsnummer der Rechtsanwaltskammer München** lautet: DE26ZZZ00000278279.

Diese und weitere Informationen erhalten Sie demnächst auch auf unserer Homepage www.rak-muenchen.de.

Motivierte Mitarbeiter als Erfolgsfaktor für Ihre Kanzlei



Gut motivierte Mitarbeiter, die ihr gesamtes Leistungspotential einbringen, sind gerade in Zeiten, in denen die Anzahl der Kanzleien ständig steigt und somit der Verdrängungswettbewerb zunimmt, ein zentraler Erfolgsfaktor. Sie schaffen einen Mehrwert und tragen zur Steigerung des Geschäftserfolgs wesentlich bei.

Eine der jüngsten Studien des Gallup-Instituts, das unter anderem zum Thema Mitarbeiterzufriedenheit forscht, beweist aber, dass die innere Kündigung von Mitarbeitern ein ernst zu nehmendes Problem ist. Demnach machen die meisten Arbeitnehmer (66 %) Dienst nach Vorschrift, und ganze 21 % verspüren gar keine emotionale Bindung zum Arbeitsplatz.

Dadurch entstehen vor allem aufgrund von Fehlzeiten und Fluktuation Kosten von mehr als 120 Milliarden EUR jährlich. Mitarbeiter, die ihren Arbeitgeber verlassen, nehmen ihr Wissen und ihre Erfahrung mit. Suche und Einarbeitung neuer Mitarbeiter kosten zusätzlich Geld.

Welche Möglichkeiten gibt es, Mitarbeiter zu motivieren?

Eine angemessene Bezahlung ist die Basis für gute Zusammenarbeit. Können Mitarbeiter also durch ein höheres Gehalt mehr motiviert werden? Oder sind andere Faktoren wichtiger? Wenn ja: welche?

Studien haben gezeigt: eine Gehaltserhöhung motiviert die Mitarbeiter nur kurzfristig. Langfristig nutzt sich der Reiz des Neuen sehr schnell ab. **Erfolgsbeteiligungen** hingegen, bei denen Mitarbeiter neben dem Festgehalt prozentual am Gewinn beteiligt werden, bieten einen guten Anreiz. Derartige Modelle bieten einen größeren Gestaltungsspielraum bei der Entlohnung und werden in einigen Kanzleien bereits praktiziert. Unabhängig von finanziellen Anreizen gibt es noch viele weitere Möglichkeiten, die Leistung der Mitarbeiter durch Belohnungen anzuerkennen. Hier sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt.

So können auch Maßnahmen im **Gesundheitsbereich** wie ein ergonomischer Bildschirm, ein rückenfreundlicher Bürostuhl oder auch Massagen am Arbeitsplatz förderlich sein. Bei diesen Maßnahmen erfolgt die Motivation von außen. In der Motivationspsychologie wird diese Art von **Motivati-**

on als **extrinsisch** bezeichnet. Im Gegensatz dazu liegt bei der **intrinsischen Motivation** das Motiv in der Arbeit bzw. Leistung selbst.

Es hat sich gezeigt, dass äußere Motivatoren alleine nicht ausreichen, sondern dass vor allem die intrinsische Motivation geeignet ist, dauerhaft zu wirken. Damit ein Mitarbeiter mit Freude und Einsatz arbeitet, müssen also auch innere Bedürfnisse durch die Arbeit befriedigt werden.

Führungspraktische Folgerungen:

Lob und Anerkennung

Der deutsche Chef hält sich gerne an die alte Schwabenregel: „net gmault, isch gnuag globt“. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass der Mitarbeiter davon ausgehen kann, dass seine Arbeit in Ordnung ist, wenn er nicht kritisiert wird. Es stimmt: Zu viel Lob und Lob an der falschen Stelle sind fatal. Viele Mitarbeiter wissen aber nicht, ob ihr Chef ihre Arbeit gut findet. Sie möchten, dass ihre Leistung anerkannt wird. Genauso falsch ist es daher, dem Mitarbeiter keine Rückmeldung zu seiner Leistung zu geben. Richtig eingesetzt ist Lob ein Turbo für die Motivation. Es ist Orientierung und Bestätigung dafür, auf dem richtigen Weg zu sein.

Aber wie lobt man richtig? Lob sollte möglichst zeitnah erfolgen und positiv formuliert sein, also nicht: „...war gar nicht so schlecht“, sondern: „...war gut“! Lob sollte dann erfolgen, wenn der Mitarbeiter etwas Außergewöhnliches geleistet hat. Dabei ist das, was für einen Mitarbeiter außergewöhnlich ist, subjektiv. Für jemanden, der gerade erst anfängt, können das Kleinigkeiten sein, die für jemanden mit Erfahrung nichts Besonderes sind. Wenn der Mitarbeiter aufgrund der Arbeitsinhalte seiner Stelle kaum außergewöhnliche Leistungen erbringen kann, gilt: Wenn er sich anstrengt und in dem, was er macht, eine konstant gute Leistung zeigt und zuverlässig ist, dann kann auch die Kontinuität der Leistungserbringung anerkannt werden. Lob sollte nicht pauschal, sondern konkret und spezifisch sein. Denn das zeigt, dass man sich als Chef mit der Arbeit des Mitarbeiters wirklich auseinandergesetzt hat.

Im besten Fall sind Lob und Anerkennung Bestandteile einer konstruktiven Kommunikations- und Feedbackkultur, zu der es auch gehört, Kritikpunkte kompetent und wirksam anzusprechen. Denn in einem **positiven Arbeitsklima** bringen die Mitarbeiter ihr Wissen und Potential gern ein.

Auch **gezielte Mitarbeitergespräche** sind ein wichtiges Führungsinstrument und Bestandteil eines leistungs- und mitarbeiterorientierten Führungsstils. Bei Beurteilungsgesprächen erhält der Mitarbeiter Rückmeldungen zu seiner Leistung in der Vergangenheit. Sie dienen dazu, Stärken und Potentiale zu erkennen und Schwächen und negative Verhaltensweisen zu korrigieren. **Klare Zielvereinbarungen** geben Orientierung und dienen als Instrument der Steuerung. Außerdem liefern sie einen Maßstab dafür, wann aus Arbeit

Leistung wird und können so eine regelrechte Sogwirkung aufbauen.

In der letzten Phase des Beurteilungsgesprächs werden **Entwicklungsmaßnahmen** für den Mitarbeiter definiert. **Welche Möglichkeiten gibt es** hier, gute Leistungen der Mitarbeiter zu würdigen?

Am geläufigsten ist in diesem Zusammenhang die Vereinbarung von **Weiterbildungsmaßnahmen**. Dabei ist es manchmal tragisch, dass Schulungen und Seminare vorwiegend dazu genutzt werden, Schwächen auszugleichen. Sicher wird der Mitarbeiter Fortschritte machen und man wird Verbesserungen erkennen. Aber er ist in der Regel nur besser geworden im Sinne von „weniger schwach“, also höchstens mittelmäßig. Bedauerlicherweise wird oft übersehen, dass es einen viel größeren Nutzen bieten kann, die vorhandenen **Stärken auszubauen**. Auch Sportler werden stärkenorientiert gefördert. Ein guter Torwart wird nie ein guter Stürmer, und er wird auch nie dafür kritisiert, dass er keine Tore schießt.

Eine weitere Möglichkeit der Entwicklung von Mitarbeitern liegt in einer **interessanten und herausfordernden Aufgabengestaltung**. Ziel hierbei ist es, dass bestmögliche Deckung zwischen den Aufgaben und den Stärken des Mitarbeiters entsteht. Hierbei unterscheidet man folgende Führungsmaßnahmen:

Job Enrichment: Der Mitarbeiter bekommt qualitativ höherwertige, schwierigere bzw. herausforderndere Aufgaben.
Job Enlargement: Hier bekommt der Mitarbeiter ebenfalls neue, aber qualitativ gleichwertige Aufgaben.

Die Motivation liegt in beiden Fällen darin, dass das Aufgabengebiet interessanter wird und die Arbeitszufriedenheit steigt. Hierbei ist zu beachten: nicht jeder Mitarbeiter möchte in gleichem Maße Verantwortung übernehmen. Manchen Mitarbeitern sind Routine-Aufgaben lieber. Sie brauchen für ihre Arbeit **klare Anweisungen**. Hierfür muss dem Mitarbeiter präzise klargemacht werden, was genau bis wann und ggf. wie erreicht werden soll und wie die Erledigung kontrolliert wird. Wenn ihm außerdem die Wichtigkeit bzw. Bedeutung des angewiesenen Vorgangs veranschaulicht wurde, hat die Erreichung dieses Ziels ebenfalls einen motivierenden Effekt.

Fazit: Die beschriebenen Maßnahmen dienen dazu, motivierende Rahmenbedingungen zu gestalten. Dabei gilt: je standardisierter und einfacher die Arbeit eines Mitarbeiters ist, desto wichtiger sind eine konstruktive Feedback- und Kommunikationskultur und ein gutes Arbeitsklima für die Motivation. Bei qualifizierteren Mitarbeitern sind zusätzlich interessante, an den Stärken orientierte Aufgabengebiete, sowie Verantwortung und Erfolg relevante Motivatoren.

*Dipl.-Psychologin Veronika Elliger
Beratung für Personalmanagement
www.personalmanagement-muenchen.de*

Biennale 2013

Traditionell lädt die Rechtsanwaltskammer München im Abstand von zwei Jahren die Vertreter der Justiz, Politik und Lehre sowie der befreundeten Berufskammern und Verbände zu einem Festabend ein. Bei der Veranstaltung am 8. November 2013 im Staatlichen Museum ägyptischer Kunst in München hielt der Vorsitzende des Rechtsausschusses im Europäischen Parlament Klaus-Heiner Lehne den Festvortrag.



Festredner Klaus-Heiner Lehne, MdEP

Lehne berichtete über die Arbeit des Rechtsausschusses. Besonders geprägt sei die laufende Legislatur des Europäischen Parlaments durch die **Finanzmarktregulierung**, wie etwa die Regelung zur Europäischen Bankenaufsicht, über die das Parlament im Oktober 2013 abgestimmt hat.

Durch die Schaffung eines **Europäischen Patentsystems** wird es in Zukunft neben dem nationalen Patent ein optionales einheitliches Patent geben, das in allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten Wirkung entfaltet. Für Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren betreffend das neue Patent wird in Zukunft das neu geschaffene, einheitliche Patentgericht zuständig sein. Die Implementierung des Patentsystems soll Anfang 2015 abgeschlossen sein. Eine Abteilung der so genannten Zentralkammer des Patentgerichts wird in München ihren Sitz haben.

Von besonderer Bedeutung, so Lehne, sei für die Anwaltschaft das **Datenschutzpaket**. Dieses bestehe aus der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Datenschutzrichtlinie. Die Datenschutz-Grundverordnung soll allgemein dem Schutz von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten dienen. Die Datenschutzrichtlinie wiederum regelt speziell die Verarbeitung von Daten durch die Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten. Der Kommissionsentwurf der Datenschutz-Grundverordnung weise im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht einige Schwächen auf. Für ihn stehe außer Frage, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht keinesfalls aus datenschutzrechtlichen Erwägungen aufgeweicht werden darf. Der Entwurf müsse daher noch an die besondere Situation der Berufsgeheimnisträger angepasst werden.

Der Vorschlag der Kommission zur vierten **Geldwäscherichtlinie** soll den Kampf gegen die Terrorismusfinanzierung verstärken. So soll insbesondere die Schwelle für Barzahlungen, ab der gewerblich mit Gütern handelnde Personen von der Richtlinie erfasst sind, von 15.000 EUR auf 7.500 EUR reduziert werden. Vor allem bei der im Entwurf vorgesehenen Regelung zu den Auskunftspflichten sieht Lehne noch Änderungsbedarf zur Sicherung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

Als weiteres Projekt des Rechtsausschusses referierte Lehne über das **Europäische Kaufrecht**, das den grenzüberschreitenden Handel erleichtern soll. Nach Ansicht des Rechtsausschusses soll der Anwendungsbereich auf Fernabsatzverträge und Online-Verträge beschränkt werden.

Weiterhin hob der Redner die Wichtigkeit einer Regelung zur **Rechtsstellung des Syndikusanwalts** heraus, und zwar sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Auf EU-Ebene werde die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Syndikus und seinem Arbeitgeber in einer großen Anzahl von Mitgliedsstaaten nicht anerkannt. „Eine europäische Lösung des Problems scheint derzeit jedoch nicht in Sicht. Konkrete Pläne der Kommission, hier tätig zu werden, gibt es meines Wissens nicht. Ich bin aber der Auffassung, dass die grundlegende Diskussion zur Stellung der Unternehmensanwälte weitergeführt werden sollte“, so Lehne.

Zum Abschluss berichtete Lehne über die vom Europäischen Parlament überarbeitete **Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen**. Darin sei unter anderem vorgesehen, dass die Mitgliedsstaaten ihre Vorschriften zu den reglementierten Berufen auf den Prüfstand stellen. Nach einer von der Kommission vorgesehenen dreiphasigen Überprüfungsphase sollen die Mitgliedsstaaten nationale Aktionspläne vorlegen. Darin sollen sie für jeden reglementierten Beruf die am besten geeignete Maßnahme durchführen. Lehne begrüßt grundsätzlich die Überprüfung, betont aber, dass den Besonderheiten der freien Berufe Rechnung getragen werden müsse. Dabei sei keine „Deregulierung um jeden Preis“ angebracht. Vielmehr sollten auch die Vorteile, die eine Reglementierung des Berufszugangs haben kann, berücksichtigt werden. So könne hierdurch beispielsweise dem Verbraucher die Sicherheit gegeben werden, dass die erbrachte Dienstleistung einem gewissen Qualitätsanspruch genügt. Die Sicherstellung der Qualität insbesondere der Rechtsberatung diene dabei auch dem Allgemeinwohl und sei in jedem Falle schützenswert. Lehne betonte auch die Bedeutung der Selbstverwaltung der Anwälte: „Diese garantiert die Stellung der Rechtsanwälte im rechtsstaatlichen Gefüge und hat sich – gerade in Deutschland – bewährt. Mit der Dienstleistungsrichtlinie hat die Anwaltschaft ihr eigenes Freizügigkeitsregime. Jeder europäische Rechtsanwalt kann in jedem Mitgliedsstaat der EU rechtsberatend tätig werden, soweit er einen entsprechenden nationalen Berufstitel führt“.



Delegation der Rechtsanwaltskammer Bordeaux

Nach dem Festvortrag bestand im feierlichen Rahmen bei einem Abendessen Gelegenheit zum Gedankenaustausch zwischen den Vertretern der international besetzten Festgesellschaft.

Examenspreis der RAK München an der Universität Augsburg



Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach hat in Augsburg den Examenspreis der RAK München an Vera Richter überreicht. Die 25-jährige Preisträgerin aus Augsburg hat am Prüfungsort Augsburg mit 13,08 Punkten als Prüfungsbeste die Erste Juristische Staatsprüfung abgeschlossen.

Treffen mit den Behördenleitern der Augsburger Justiz

Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach und Vorstandsmitglied Anne Riethmüller haben sich mit den Behördenleitern der Augsburger Justiz, namentlich dem Präsidenten des LG Augsburg Dr. Veh, dem Präsidenten des AG Augsburg Dr. Münzenberg und dem Leitenden Oberstaatsanwalt Nemetz am 31. Oktober 2013 zu einem Jour Fixe getroffen.

Dr. Veh berichtete über die Woche der Justiz 2014, die ab 19. Mai 2014 unter anderem auch in Augsburg stattfinden wird. Dr. Weckbach sicherte die Beteiligung der Anwaltschaft zu. Hierfür wurde eine gemeinsame Projektgruppe gebildet, die durch den Vizepräsidenten des LG Augsburg Dr. Hirmer geleitet wird.

Im Frühjahr 2014 muss aufgrund des Umbaus des (Zivil-)Gerichtsgebäudes „Am Alten Einlaß“ in Augsburg mit Verzögerungen gerechnet werden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt bittet darum, die Prozessvollmacht auch tatsächlich nachzureichen, wenn zuvor ein Nachreichen der Prozessvollmacht angekündigt wurde. Grundsätzlich werde aber einer anwaltlichen Versicherung, dass der Rechtsanwalt bevollmächtigt ist, vertraut.

Nemetz berichtete außerdem von einer Umfrage bei den Staatsanwälten. Diese habe ergeben, dass diese die Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft als sehr positiv empfinden. Dr. Veh wies darauf hin, dass das LG Augsburg dazu ausgewählt wurde, in der ersten Hälfte des Jahres 2014 an der Pebbsy-(Personalbedarfsberechnungssystem-)Erhebung mitzuwirken. Zudem werde Forum-Star-Straf eingeführt, weshalb mit Verzögerungen zu rechnen sei.

Der nächste Jour Fixe mit den Augsburger Justizbehörden findet am 24. Juni 2014 statt. Sollten Sie hierzu Anregungen haben bitten wir, diese bei den Augsburger Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München vorzubringen.

Interview mit Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback



Prof. Dr. Winfried Bausback,
Bay. Staatsminister der Justiz

Sehr geehrter Herr Staatsminister, zu Ihrer Ernennung nochmals herzlichen Glückwunsch! Wir freuen uns, dass Sie uns Gelegenheit geben, einige wichtige Fragen zu stellen, die uns in unserer anwaltlichen Berufsausübung aber auch als Angehörige der „Justizfamilie“ beschäftigen.

Die Themen, die die Anwaltschaft derzeit beschäftigen, sind unter anderem die Einführung des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) und die Änderungen bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Was können Sie heute zu diesen Themen sagen? Wie wollen Sie ein Mitspracherecht der Anwaltschaft zu diesen Themen sicherstellen?

Bausback: Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte in der Justiz ist ein strategisches Projekt, das höchste Anforderungen stellt. Die Justiz wird hierdurch nicht nur weiter modernisiert, sondern es werden auch die Arbeitsabläufe bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften erheblich umgestaltet.

Das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 schreibt jedoch nicht nur die Öffnung der Gerichte für den elektronischen Rechtsverkehr ab 2018 verbindlich vor, sondern spätestens ab 2022 auch dessen Nutzung durch die professionellen Verfahrensbeteiligten – also allen voran durch die Rechtsanwälte. Bei der Umsetzung der umfangreichen Maßnahmen, die mit diesem Gesetz verbunden sind, halte ich eine enge Abstimmung mit der Anwaltschaft für unverzichtbar – wir sind in einem Boot. Die 2012 zu diesem Thema begonnene Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern werden wir deshalb fortsetzen und weiter ausbauen.

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe sind wichtige Instrumente für einen effektiven Rechtsstaat. Die dafür aufgewendeten staatlichen Mittel sollten jedoch nur da eingesetzt werden, wo sie auch wirklich gebraucht werden. Durch die zum 1. Januar 2014 in Kraft tretenden Änderungen des Beratungshilfe- und Prozesskostenhilferechts wird Missbrauch entgegengewirkt und die Berücksichtigung von Leistungspotentialen verstärkt.

Ein Dauerthema ist der Bau des neuen Strafjustizentrums in München. Gibt es dazu konkrete Neuigkeiten?

Bausback: Das Neubauprojekt Strafjustizzentrum München am Südlichen Oberwiesenfeld befindet sich aktuell in der Planungsphase. Die Belange der Rechtsanwaltschaft bei der Gestaltung von Justizgebäuden, speziell von Gebäuden zur Strafrechtspflege, sind aufgrund der regelmäßigen Kontakte zwischen der Rechtsanwaltskammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München sehr gut bekannt und werden bei der Planung des Gebäudes selbstverständlich berücksichtigt.

Stehen weitere für die Anwaltschaft wichtige Justizreformgesetze oder Prozessnovellen ins Haus?

Bausback: Bezüglich der Optimierung des Ablaufs erstinstanzlicher Bauprozesse planen wir u. a. auch gesetzgeberische Maßnahmen (Ermächtigung der Landesregierung zur Einrichtung spezialisierter Baukammern, Ausschluss der Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen, Stärkung des Kammerprinzips mit Ermöglichung einer 1:1-Besetzung), zu denen die Anwaltschaft bereits im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung genommen hat. Daneben wurde die Arbeitsgruppe „Verfahrensmanagement“ installiert, in der die Rechtsanwaltschaft ebenfalls vertreten ist und die Vorschläge für die Verfahrensgestaltung in komplexen Bauprozessen entwickeln soll.

Für das Strafverfahren sind auf Bundesebene Gesetzentwürfe zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen, zur Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie und zur Änderung des § 329 StPO angekündigt.

Die Referendarausbildung wurde 2004 durch die Einbindung anwaltlicher Dozenten, die Erweiterung der Anwaltsstation und die Einführung des Berufsfeldes Anwaltschaft umstrukturiert. Sie sollte dadurch stärker auf den Anwaltsberuf fokussiert werden. Welches Fazit ziehen Sie nach nun bald einem Jahrzehnt?

Bausback: Die Einbindung anwaltlicher Dozenten, die in Bayern bereits viele Jahre vor der Ausbildungsreform des Jahres 2002 eingeführt wurde, hat sich nach meinem Dafürhalten bestens bewährt. Ein Großteil der Absolventen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung ergreift nach der Prüfung den Anwaltsberuf. Schon vor diesem Hintergrund erscheint es mir unerlässlich, den jungen Kollegen möglichst frühzeitig das entsprechende Rüstzeug „aus erster Hand“ mit auf den Start in das Berufsleben zu geben. Der Einsatz der Kollegen aus der Anwaltschaft, für deren Engagement ich mich an dieser Stelle nochmals ausdrücklich bedanke, garantiert die notwendige Praxisnähe und Authentizität der Ausbildung. Sie ist meines Erachtens aus einer modernen Referendarausbildung nicht mehr wegzudenken.

In der letzten Regierungserklärung von Ministerpräsident Seehofer kommt die Justiz so gut wie nicht vor. Welchen Stellenwert hat die Justiz in der Politik der Bayerischen Staatsregierung und welche Ziele verfolgen Sie in der Rechtspolitik der laufenden Legislaturperiode?

Bausback: Nicht nur mir als Justizminister sondern der ganzen Bayerischen Staatsregierung ist bewusst: Eine funktionierende Justiz ist ein enorm wichtiger Standortfaktor. Das gilt für unsere Unternehmen genauso wie für die Menschen, die in Bayern leben. Unser Ministerpräsident Horst Seehofer hat in seiner Regierungserklärung zu Recht betont, dass unsere leistungsfähige Justiz ein fester Pfeiler unseres Rechtsstaates ist. Als eines der ersten Themen, die wir in den nächsten Jahren weiter verbessern wollen, hat er exemplarisch die Beschleunigung von Gerichtsverfahren herausgegriffen. Daneben gibt es freilich noch viele andere Punkte, bei denen wir auf

Landes- aber auch auf Bundesebene starke rechtspolitische Akzente setzen wollen. Insbesondere die Weiterentwicklung des Urheberrechts und die Reform der Unterbringung nach § 63 StGB sind aus meiner Sicht wichtige Themen.

Die Justiz hat gerade in diesem und im vergangenen Jahr große Schlagzeilen in den Medien gehabt. Genannt seien nur der Fall Mollath, der Beginn des NSU-Verfahrens oder die Gurlitt-Bilder. Sehen Sie Handlungsbedarf, um die Justiz aus den negativen Schlagzeilen zu bringen?

Bausback: Die Diskussionen und oft scharfen Attacken des vergangenen Jahres sind nicht spurlos an der Bayerischen Justiz vorübergegangen. Mit der sachlichen Kritik müssen und werden wir uns auseinandersetzen. Ein ganz wichtiges Element ist hier der breit angelegte Diskussionsprozess zum Selbstverständnis der Justiz, der jetzt vereinbart wurde. Die Menschen müssen Vertrauen in die Justiz haben – das ist eine der obersten Leitlinien unseres Handelns!

Das Interview führte Rechtsanwalt Stephan Kopp, Hauptgeschäftsführer der RAK München

Referendars-Cup 2013 – Turniersieg!

Wie im letzten Jahr erhielt das Fußball-Team der RAK München auch 2013 eine Einladung als „special guest“ zum Referendars-Cup, dem alljährlich stattfindenden Fußballturnier der bayerischen Rechtsreferendare in Gräfelfing. Bei bestem Wetter konnten wir den Altersunterschied ganz gut kaschieren und das Turnier am Ende sogar gewinnen!

Vielen Dank an RiAG Michael Weigl und RiAG Tobias Windhorst für Organisation und Einladung.

Folgende Spieler nahmen für die RAK München teil:

RA Cornelius Antor (Bridgehouse Law)
 RiAG Matthias Braumandl (Amtsgericht München)
 RA Thomas Bolkart, LL.M. (Schlockermann Rechtsanwälte)
 RA Dr. Felix Fischer (Sibeth)
 RA Lukas Franke, LL.M. (Prof. Mayer, Kambli, Steger, Schlauch)
 RA Christian Gerber (Kremer, Höck & Kollegen)
 RiAG Robert Grain (Amtsgericht München)
 RA Dr. Hendrik Hunold (Tandler & Partner)
 RA Robin von Jacobi (Kanzlei chvj)
 RA Christian Kobel (Kanzlei Kobel)
 RA Simon Kopp (Sibeth)
 RA Christian Martin (Halmburger & Kampf)
 RA Andreas Müller (E-Q-Z Rechtsanwälte)
 RA Maximilian Müller, LL.M. (Prof. Dr. Müller & Partner)
 RA Ömer Sahinci (Kanzlei Sahinci)
 RA Benjamin Zölls (Brehm & von Moers)

Rechtsanwalt Maximilian Müller LL.M., München

BERUFSRECHT

Aus der Rechtsprechung

Anwaltliche Aufklärungspflicht bei sich gemeinsam beraten lassenden Eheleuten

Suchen Eheleute gemeinsam einen Rechtsanwalt auf, um sich in ihrer Scheidungsangelegenheit beraten zu lassen, hat der Anwalt vor Beginn der Beratung auf die gebühren- und vertretungsrechtlichen Folgen einer solchen Beratung hinzuweisen.

Die Klägerin, die ihr anwaltliches Honorar einklagte, hätte den Beklagten und seine Ehefrau vor der gemeinsamen Beratung darauf hinweisen müssen, dass ein Anwalt im Grundsatz nur einen von ihnen beraten kann, dass sie bei einer gemeinsamen Beratung nicht mehr die Interessen einer Partei einseitig vertreten darf, sondern sie die Eheleute nur unter Ausgleich der gegenseitigen Interessen beraten kann, und dass sie jedenfalls dann, wenn die gemeinsame Beratung nicht zu einer Scheidungsfolgenvereinbarung führt und widerstreitende Interessen der Eheleute unüberwindbar aufscheinen, das Mandat gegenüber beiden Eheleuten niederlegen muss mit der Folge, dass beide Eheleute neue Anwälte beauftragen müssen, so dass ihnen Kosten nicht nur für einen, sondern für drei Anwälte entstehen, so der BGH. Weiter hätte sie die Eheleute darüber belehren müssen, dass sie möglicherweise auch dann, wenn die Eheleute eine Scheidungsfolgenvereinbarung treffen, einen der Eheleute im Scheidungsverfahren zur Stellung des Scheidungsantrags nicht vertreten kann, die Eheleute danach auch im Fall der einvernehmlichen Scheidung die Kosten für zwei Anwälte tragen müssen, weil diese Frage richterlich noch nicht geklärt ist. Diese Belehrungen habe die Klägerin dem Beklagten und seiner Ehefrau pflichtwidrig nicht erteilt, infolgedessen sei dem Beklagten ein Schaden in Höhe der Gebührenforderung der Klägerin entstanden.

BGH, Urteil vom 19. September 2013 – IX ZR 322/12, www.bundesgerichtshof.de

Versendung eines fristwahrenden Schriftsatzes per Fax durch Azubi

- Die Faxübermittlung fristwahrender Schriftsätze darf einem Auszubildenden nur dann übertragen werden, wenn dieser mit einer solchen Tätigkeit vertraut ist und eine regelmäßige Kontrolle seiner Tätigkeit keine Beanstandungen ergeben hat (im Anschluss an BGH, Beschlüsse vom 11. Februar 2003 – VI ZB 38/02 – EBE BGH 2003, 106 = NJW-RR 2003, 935, 936 m. w. N. und vom 26. Januar 2006 – I ZB 64/05, NJW 2006, 1519, 1520 Rdnr. 11).
- Bei Fehlen einer konkreten Einzelanweisung müssen allgemeine organisatorische Regelungen der Anwaltskanzlei bestehen, die die Beachtung dieser Voraussetzungen und eine wirksame Kontrolle der Faxübermittlung durch den Auszubildenden gewährleisten.

BGH, Beschluss vom 12. September 2013 – III ZB 7/13, www.bundesgerichtshof.de

Vergütung für anwaltlichen Nachlasspfleger

- Einem als Nachlasspfleger bestellten Rechtsanwalt steht eine nach dem RVG zu berechnende anwaltliche Vergütung gemäß §§ 1960, 1915, 1835 Abs. 3 BGB nur dann zu, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit eine Aufgabe wahrnimmt, die sich als eine für den Beruf des Rechtsanwalts spezifische Tätigkeit darstellt und die ein Laie üblicherweise bzw. vernünftigerweise auf einen Rechtsanwalt übertragen würde.
- Es ist deshalb im Einzelfall abzugrenzen, ob die Aufgabe – wenn sie nicht auf Grund der Gesetzeslage zwingend von einem Rechtsanwalt erledigt werden muss – bereits eine derartige rechtliche Schwierigkeit aufweist, dass ein Laie dafür einen Rechtsanwalt heranziehen würde. Das ist bei dem Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens noch nicht der Fall, wenn es um einen einfachen Fall deutlicher Überschuldung des Nachlasses geht.

OLG Schleswig, Beschluss vom 27. Mai 2013 – 3 Wx 11/13, NJW 2013, 3189

Anwaltsgebühr für Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs

Im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs verbleibt es für das Rechtsbeschwerdeverfahren bei der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV-RVG; eine entsprechende Anwendung des Unterabschnitts 2 (Vorb. 3.2.2 Nr. 1 lit. a), der die Vollstreckbarerklärung ausländischer Titel betrifft und Verfahrensgebühren nach Nr. 3206 mit Nr. 3208 zur Folge hätte, kommt nicht in Betracht.

OLG München, Beschluss vom 8. August 2013 – 34 Sch 10/11, NJW 2013, 3186

BORA: Änderungen in Kraft getreten

Die Beschlüsse der 4. Sitzung der 5. Satzungsversammlung sind am 1. November 2013 in Kraft getreten. Unter anderem wurde § 8 Satz 1 BORA neu gefasst. Damit wird festgelegt, dass auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nur hingewiesen werden darf, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt.

Außerdem wird in Folge der anderweitigen Rechtsprechung des BGH (BRAK-Mitt. 2012, 275) in § 10 Abs. 1 BORA jetzt klargestellt, dass auf dem Briefbogen der Zweigstelle auch die im Rechtsanwaltsverzeichnis enthaltene Anschrift der Hauptkanzlei anzugeben ist. Werden mehrere Kanzleien bzw. eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf dem Briefbogen Genannten seine Kanzlei-anschrift anzugeben. Des Weiteren wurde § 32 BORA geändert, der jetzt dem ausscheidenden Sozius erlaubt, nicht nur am Kanzleisitz, sondern auch auf der Internetseite der Sozietät für ein Jahr einen Hinweis auf seinen Umzug anzubringen.

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
von	bis				
01.07.2013		- 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	- 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
01.07.2009	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
			nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.		
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2012 konnten rund 287 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt. Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Lieferbar ab 10.1.2014!

WWW.BOORBERG.DE

Steuergesetze 2014 mit allen aktuellen Änderungen inkl. Online-Service

hrsg. vom Deutschen Steuerberaterinstitut e.V.

2014, ca. 1200 Seiten, ca. € 8,50; ab 5 Expl. ca. € 7,90; ab 10 Expl. ca. € 7,20

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

DStI-Praktikertexte

ISBN 978-3-415-05167-6

Das Deutsche Steuerberaterinstitut e.V. hat die wichtigsten Steuergesetze mit **Stand 1. Januar 2014** zusammengestellt. Der Gesetzgeber hat diese Gesetze im Jahr 2013 wieder an vielen Stellen geändert. Insbesondere durch die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab 1.1.2014, das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz und das AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz haben sich zahlreiche Neuerungen ergeben.

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AUS- UND FORTBILDUNG

Wie informieren sich Schüler über ihren Ausbildungsberuf?

Die Rechtsanwaltskammer München hat eine Abfrage bei allen Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr durchgeführt und die Ergebnisse für Sie ausgewertet. Es wurde nachgefragt, wie sich Auszubildende über den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten informieren. Im Fragebogen waren auch Mehrfachnennungen möglich. Von den Teilnehmern der Fragebogenaktion haben 20,32 % mitgeteilt, dass über ein Kanzleipraktikum Interesse für den Ausbildungsberuf geweckt wurde. Knapp dahinter rangieren Informationen über Bekannte und Freunde mit 19,35 %. Über die Arbeitsagentur wurden 18,53 % auf den Ausbildungsberuf aufmerksam. Während sich die Medien (Fernsehen, Social Media usw.) nur auf Platz 4 mit 14,63 % finden. Für Ausbildungskanzleien dürfte die Auswertung von Interesse sein, insbesondere im Hinblick auf mögliche Werbemaßnahmen.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf der Homepage/Ausbildungsseite der RAK München eine Seite von Kanzleien geführt wird, die Praktika für Schülerinnen und Schüler anbieten. Wenn sich Ihre Kanzlei eintragen möchte, genügt eine E-Mail an die Ausbildungsabteilung der RAK München (info@rak-muenchen.de).

Auswertung aller Berufsschulen im Bezirk der RAK München

Berufsschule Informationsquelle	Augsburg	Ingolstadt	Kempten	München	Straubing	Traunstein	Gesamt
Kanzleipraktikum	25	7	4	73	11	5	125 = 20,32 %
Durch Freunde/Bekannte	23	8	3	70	9	6	119 = 19,35 %
Agentur für Arbeit	15	9	8	58	16	8	114 = 18,53 %
Medien	18	10	7	39	11	5	90 = 14,63 %
Über meine Eltern	10	9	2	33	4	1	59 = 9,6 %
Berufsinfotag/ Ausbildungsmesse	9	6	1	17	8	2	43 = 7 %
Sonstiges	4	4	3	29	1	1	42 = 6,83 %
Durch meine Schule	0	2	2	16	2	1	23 = 3,74 %
Gesamt	104	55	30	335	62	29	615 = 100 %

Ausbildungszahlen im Prüfungsbezirk Kempten



Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Kempten hat zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres mitgeteilt, dass die Ausbildungszahlen in diesem Jahr erneut zurückgegangen sind. Dies wirkt sich wiederum auf die Schülerzahlen an der Berufsschule in Kempten für den Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten aus. Rechtsanwalt Johannes I. Schnetzer warnte eindringlich vor den Folgen.

In diesem Jahr wurden bei der RAK München für den Prüfungsbezirk Kempten zwanzig neue Ausbildungsverträge mit Beginn zum 1. September 2013 eingetragen. Die Berufsschule konnte gerade eine Eingangsklasse bilden. Sollte sich diese Zahl im nächsten Jahr weiter reduzieren, besteht die Gefahr, dass die Beschulung der Rechtsanwaltsfachangestellten an der Berufsschule Kempten eingestellt wird und die Schülerinnen und Schüler für die schulische Ausbildung nach Augsburg pendeln müssten. Nicht auszuschließen ist, dass die Kanzleien im Prüfungsbezirk Kempten künftig nur schwer Auszubildende finden, da sich diese auch an der örtlichen Berufsschule orientieren. Der Ausbildungsberuf der Rechtsanwaltsfachangestellten im LG-Bezirk Kempten würde damit „aussterben“. Ein akuter Fachkräftemangel für die Kanzleien in Kempten und Umland ist zu befürchten.

Auch im nächsten Jahr wird die RAK München wieder mit ihrem Ausbildungsstand kräftig Werbung auf den verschiedenen Ausbildungs- und Jobbörsen in Kempten, Memmingen und Mindelheim machen. Kanzleien, die noch an weiteren Infoveranstaltungen bzw. Ausbildungsbörsen teilnehmen wollen, bitten wir, sich zu melden. Wir stellen gerne unseren Ausbildungsstand zur Verfügung.

Unser Aufruf hier und heute.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bitte bilden Sie weiterhin eine ausreichende Zahl von Rechtsanwaltsfachangestellten aus. Stellen Sie einen neuen Ausbildungsplatz zur Verfügung. Über die örtlichen Arbeitsagenturen und Jobcenter erhalten Sie Infos über die verschiedenen Fördermöglichkeiten von „EQJ“ bis „Fit for Work“. Wir wollen auch in Zukunft qualifizierte und motivierte Fachkräfte für die Kanzleien gewinnen. Gleichzeitig ist es im Interesse aller Ausbildungskanzleien, dass die Beschulung der Azubis in Kempten erhalten bleibt. Für alle Fragen rund um die Aus- und Fortbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten, steht Ihnen die Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer München zur Verfügung, Telefon (089) 532944-780.

*Rechtsanwalt Dr. Albert Hägele, Kempten
Vizepräsident der RAK München*

Ausbildung in Teilzeit: Eine Chance vor allem für junge Eltern



Von vielen Kanzleien, gerade im Großraum München, ist zu vernehmen, dass im Herbst 2013 keine Auszubildende zu finden waren bzw. die/der Auszubildende kurz vor dem Ausbildungsbeginn gekündigt hat. Die Konkurrenz, bei immer knapper werdenden Schülerzahlen, mit den anderen Ausbildungsberufen im Bürobereich ist nach wie vor groß.

Wie wäre es, wenn die eine oder andere Kanzlei eine/n Auszubildende/n in Teilzeit ausbildet? Junge Erwachsene mit Aufgaben in der Kinderbetreuung oder ausnahmsweise mit Pflegeaufgaben, suchen oft geeignete Ausbildungsplätze. Erster Ansprechpartner ist hier wiederum die örtliche Arbeitsagentur, die bei Interesse gerne geeignete Bewerber vermittelt. Gerade junge Eltern haben eine hohe Motivation, zeigen Zuverlässigkeit und Organisationsfähigkeit. Die Bewerber haben einen guten Schulabschluss und stehen bereits mit beiden Beinen im Leben.

Die Rechtsanwaltskammer München und die Arbeitsagenturen München, Ingolstadt und Traunstein wollen gemeinsam die Möglichkeit der Teilzeitausbildung bei den Kanzleien aktiv bewerben und maßgeschneiderte Angebote mit Kinderbetreuung, Berufsschule und sozialpädagogischen Unterstützungen schaffen.

Die IHK München teilte mit, dass sie schon sehr gute Erfahrungen mit dem Angebot zur Teilzeitausbildung verbuchen konnte. Im Bereich der Kaufleute für Bürokommunikation wurde erstmals eine eigene Berufsschulklasse für Teilzeitausbildung gebildet.

Teilzeitausbildung ist möglich nach § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Wenn die Voraussetzungen nach § 8 BBiG vorliegen, kann die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt werden. Die Teilzeitausbildung wird bereits im Ausbildungsvertrag schriftlich vereinbart. Die Kanzlei und der Auszubildende einigen sich auf eine wöchentliche Ausbildungszeit zwischen 20 und 25 Wochenstunden. Die Teilzeitausbildung findet grundsätzlich ohne Verlängerung der Regelausbildungszeit statt und kann individuell am Vormittag, Nachmittag oder sogar am Abend erfolgen. Die Kanzleien können die volle Ausbildungsvergütung zahlen oder diese entsprechend der jeweiligen Stundenzahl reduzieren. Ob ggf. zusätzliche Leistungen gewährt werden, ist rechtzeitig mit den jeweiligen Einrichtungen zu klären.

Das Thema Teilzeitausbildung war auch Gegenstand der Sitzung im Berufsbildungsausschuss am 23. Oktober 2013 und wurde von allen Seiten positiv gewertet.

Die Berufsschulen sind gerne bereit, individuelle Lösungen für Teilzeitauszubildende anzubieten. Dabei wird betont, dass Berufsschulzeit zur vereinbarten Arbeitszeit zählt.

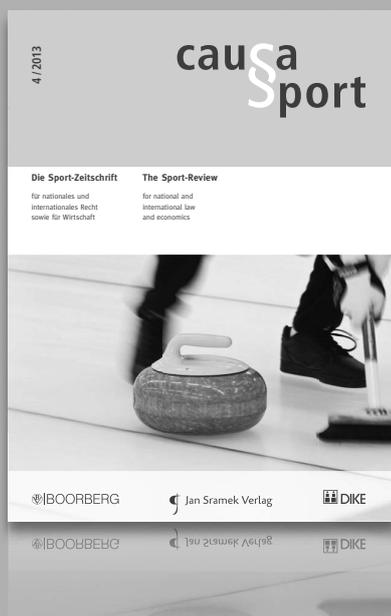
Die Arbeitsagentur München hat eine Broschüre mit einer Vielzahl von Fördermöglichkeiten und Finanzierungshilfen für Auszubildende in der Teilzeit erstellt. Diese erstrecken sich auf Kindergeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Kinderbetreuungskosten, Mehrbedarf Alleinerziehende bis hin zu ergänzendem ALG II. Die „Checkliste für Ausbildung in Teilzeit“ gibt einen Überblick über die einzelnen Schritte (http://bmbf.de/pub/ausbildung_in_teilzeit.pdf).

Kanzleien können von der Ausbildung in Teilzeit profitieren. Mit dem Angebot, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren, können die Kanzleien ein vernachlässigtes Bewerberpotential erschließen.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer München, Telefon (089) 532044-780.

*Rechtsanwältin Elisabeth Schwärzer
Geschäftsführerin der RAK München*

Recht sportlich!



Causa Sport

Die Sport-Zeitschrift für nationales und internationales Recht sowie für Wirtschaft

Jahresbezugspreis € 92,-; für Studierende € 66,-; jeweils zzgl. Versandkosten

Erscheint viermal jährlich. Änderung der Preise vorbehalten.

In Kooperation mit der Dike Verlag AG, Zürich, und dem Jan Sramek Verlag, Wien
ISSN 1660-8399

Die Rubriken:

- Sport International
- Europa
- Deutschland
- Rechtsprechung Deutschland
- Österreich
- Rechtsprechung Österreich
- Schweiz
- Rechtsprechung Schweiz
- Buchbesprechungen
- Veranstaltungen
- Aktuell

Weitere Informationen unter
www.boorberg.de/alias/106404

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 14. November 2013 hatte die Kammer insgesamt **20.950** Mitglieder. In dieser Zahl enthalten sind 90 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 188 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben.

Insgesamt **13.786** Mitglieder der Kammer haben ihren Kanzleisitz im Bezirk des AG München (i. e. Stadt und Landkreis München). Im Bezirk der RAK München sind insgesamt 1.491 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 471 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.

Recht in Österreich.



WWW.BOORBERG.DE

Der Zweitwohnsitz im österreichischen Recht

von Manfred König

2013, 88 Seiten, € 35,-

in Zusammenarbeit mit dem Lnde Verlag

ISBN 978-3-415-05116-4

Gemäß den europarechtlichen und innerstaatlichen Grundfreiheiten dürfen Zweitwohnungen oder Freizeitwohnsitze nur aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses und ohne Diskriminierung des Erwerbers gesetzlich beschränkt werden. Der Autor belegt mit aktueller Rechtsprechung, dass grundverkehrs- und raumordnungsrechtliche Bestimmungen der österreichischen Bundesländer keine diskriminierenden Nutzungsregelungen von rechtmäßig baubewilligten Immobilien enthalten dürfen, auch wenn diese nicht als Hauptwohnsitz oder gewerblich genutzt werden, sondern als bloße Kapitalanlage dienen.

Das Werk beschreibt außerdem die geltenden gesetzlichen Rahmenbestimmungen für die Erhebung von Zweitwohnsitzsteuern auf Ferienwohnungen.

Immobilienwerb in Österreich

– Umsetzung der europarechtlichen Bestimmungen in der Praxis

– Mit 300 Leitentscheidungen der Höchstgerichte EGMR, EuGH, VfGH, VwGH und OGH

von Manfred König

2012, 216 Seiten, € 58,-

in Zusammenarbeit mit dem Lnde Verlag

ISBN 978-3-415-04867-6

Das Fachbuch behandelt die jüngste Judikatur des EuGH zu den EU-Grundfreiheiten im Zusammenhang mit dem Immobilienrecht der Republik Österreich. Der Autor berücksichtigt außerdem die Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte (VfGH, VwGH und OGH) zu immobilienrelevanten Regelungen im Europarecht sowie die Spruchpraxis des EGMR zum Schutz des Eigentums und der Wohnung.

Für Rechtsanwälte, Notare sowie Steuerberater bietet der Leitfaden eine Zusammenfassung aller praxisrelevanten Rechtsbereiche bei Immobilientransaktionen in Österreich.